

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. acht u. zwanzigste öffentliche Sitzung
der ersten Kammer, am 1. October 1833.

(Beschluss.)

Nunmehr gelangt man zum 2ten Punkte des von der 2ten Deputation heute vorgelegten Berichts, die zum Gemeindegute gehörenden Gebäude betreffend.

Staatsminister v. Zeschau bemerkt, daß aus den im Deputationsvorschlage angeführten Beispielen bei künftiger Fertigung der Schrift die Schlachthäuser besser wegfallen würden, da sie meist nicht den ganzen Communen, sondern nur einzelnen Innungen angehörten.

D. Klien: Er müsse sich doch hier die Anfrage erlauben, ob unter der vorliegenden Art von Gebäuden auch die der Universität Leipzig mit begriffen wären? Der größte Theil des Einkommens der Universität zur Besoldung der Professoren bestehe aus dem Miethzinse der ihr durch die Milde ihrer Fürsten zugefallenen Gebäude. Andere, wie die Paulinerkirche, das Augusteum, dienten zu andern Zwecken. Wohl wisse er, daß den bisher befreit gewesenen Entschädigung werden solle, doch dürfe er nicht schweigen, um sich gegen den Vorwurf sicher zu stellen, als hätte er durch sein Schweigen die Sache der Universität preisgegeben. Sie verlange nicht mehr, als für ihren Zweck und für ihre Verhältnisse billig sei.

Prinz Johann findet die aufgestellte Frage als zum Detail der Ausführung, und nicht zu der gegenwärtigen allgemeinen Berathung gehörig und bemerkt, daß die Gebäude der Universität, wenn deren Vermögen an den Staat übergehen sollte, als Staatsgut frei sein, außerdem aber, wenn sie jetzt keine Abgaben hätten, gegen Entschädigung, wie alle andern ähnlichen Grundstücke, zu besteuern sein würden.

Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Man habe sich gern geneigt gefühlt, die Universitätsgebäude ausdrücklich wie Gemeindegut zu behandeln, man habe aber die Grenze nicht finden können. Gebäude, worin sich blos Hörsäle und dergleichen mehr befänden, würden wohl als zum Staatsgut gehörig betrachtet werden können, ja auch wohl, sans comparaison, den Schulhäusern gleich zu achten sein. Allein vermietete Wohngebäude könnten keine Berücksichtigung finden, sie möchten gehören wem sie wollten, wenn man nicht in das alte Chaos der Realbefreiungen gerathen wolle. Ueberdies sei für aufgehobene Realbefreiungen angemessene Entschädigung zu erwarten, die Universität müsse ohnedies aus Staatskassen Unterstützung genießen, und es sei daher der Gegenstand im Erfolg nicht so benachtheiligend für die Universität.

Bürgermeister Ritterstädt: Es schienen ihm doch ganz

gleiche Gründe vorzuliegen, die für die Communalgebäude bewilligte mildere Abschätzungsart auch bei den milden Stiftungen eintreten zu lassen, so fern sie für öffentliche Zwecke bestimmt wären. Sehr unbillig nämlich werde es ihm erscheinen, wenn Hospitalgebäude nach dem muthmaßlich daraus zu ziehenden Miethzinse besteuert werden sollten. Wenn man nun den Communalgebäuden deshalb, weil sie zu gemeinnützigen Zwecken dienten, und nicht den Ertrag einer Privatwohnung auswürfen, eine Erleichterung zukommen lasse, so lasse sich beides auch auf die Stiftungen anwenden, und deshalb sei eine Parität zwischen beiden Arten von Gebäuden wünschenswerth.

D. Deutch: Gründe der Billigkeit sprächen allerdings wohl für den Ritterstädtischen Antrag; jedoch würde dann zu unterscheiden sein zwischen Stiftungen, die für allgemeine öffentliche Zwecke errichtet, und solchen, die nur für Corporationen oder einzelne Gemeinden bestimmt wären, oder die ganz specielle Zwecke hätten. Er erwähne hier nur das Lessingstift in Samenz. Die Gebäude der milden Stiftungen würden ohnedem sehr häufig in die Classe der Communalgebäude fallen, und daher wie diese zu behandeln sein.

Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Man müsse das Princip nicht aus den Augen lassen. Unbesteuert könne nichts bleiben. Nehme man die Staatsgebäude aus, so liege es nicht darin, daß ihnen eine Begünstigung werden solle, sondern weil der Abgabennehmer und der Abgabengeber eine Person sei, und ein Compensationsverhältniß eintrete. Alle übrigen Gebäude besteuere man auch, nur aber mit Rücksicht auf das, was zur Wohnung nicht nutzbar sei. Seien Gebäude, zu milden Stiftungen gehörig, ohne Nebenzwecke begründet worden, so gehörten sie in der Regel zum Gemeingut, wo nicht, so habe damit der Stifter in den mehrsten Fällen noch einen Nebenzweck gehabt. Seien sie bisher steuerfrei gewesen, so erhielten sie Entschädigung. Eine organische Bestimmung darüber werde, fürchte er, zu weit führen. Ueberdies seien auch jetzt schon früher steuerbare, später in den Besitz milder Stiftungen übergegangene Gebäude steuerpflichtig gewesen. Er kenne sogar in einer Stadt eine Predigerwohnung, 2 Schulgebäude und 2 Stiftungsgebäude, die schon jetzt ihre Steuern aus dieser Ursache geben.

Staatsminister v. Zeschau macht darauf aufmerksam, daß man, wenn der dem Vorschlage unterliegende Grundsatz consequent durchgeführt werden sollte, am Ende auch die den Stiftungen zustehenden Rittergüter und andere nutzbaren Grundstücke würde freilassen oder milder besteuern müssen.

Bürgermeister Wehner: Er müsse doch darauf aufmerk-